



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Januar 2014
(OR. en)**

5799/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0202 (COD)**

**EF 28
ECOFIN 74
DELECT 19**

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | 5231/14 EF 9 ECOFIN 29 DELACT 4 |
| Betr.: | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 7.1.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben |

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Januar 2014 die obengenannten technischen Regulierungsstandards in Form eines delegierten Rechtsakts gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV, Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie der Artikel 26 Absatz 4, 27 Absatz 2, 28 Absatz 5 Buchstabe a, 29 Absatz 6, 32 Absatz 2, 36 Absatz 2, 41 Absatz 2, 52 Absatz 2, 76 Absatz 4, 78 Absatz 5, 79 Absatz 2, 83 Absatz 2, 481 Absatz 6 und 487 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012¹ vorgelegt.

¹ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

2. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 kann der Rat binnen eines Monats Einwände gegen einen technischen Regulierungsstandard erheben.
 3. Auf schriftlichen Antrag des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 463 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wurde der Prüfungszeitraum für die obengenannte delegierte Verordnung um einen Monat, d.h. bis zum 7. März 2014, verlängert.
 4. Seit der Annahme des obengenannten delegierten Rechtsakts durch die Kommission hat keine Delegation die Absicht bekundet, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
 5. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) dem Rat empfiehlt zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon unterrichtet werden.
-